

# DOMBERT RECHTSANWÄLTE

**Umsetzung der IED –  
Erfahrungen aus juristischer  
Sicht**

**Rechtsanwalt  
Dr. Helmar Hentschke, Potsdam  
Lehrbeauftragter der Juristischen Fakultät der  
Universität Potsdam**

Mangerstraße 26  
14467 Potsdam  
Tel. 03 31 - 62 04 270  
Fax 03 31 - 62 04 271  
post@dombert.de  
www.dombert.de

## **Industrie-Emissionsrichtlinie**

## Industrieemissionsrichtlinie

- Richtlinie 2010/75/EU
- Industrial Emissions Directive (IED)
- ersetzt die IVU-Richtlinie 2008/1/EG sowie 6 sektorspezifische Richtlinien
- Inkrafttreten am 06.01.2011
- Ziel:
  - einheitliches Umweltschutzniveau
  - gleichwertige Wettbewerbsbedingungen

## Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

- ❖ Gesetz über die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (u.a. Änderung des BImSchG; KrwG; WHG)
- ❖ Erstes Verordnungspaket (z.B. 4. BImSchV; 41. BImSchV (neu) – Bekanntgabeverordnung; Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte)
- ❖ Zweites Verordnungspaket (2. BImSchV; 13. BImSchV; 17. BImSchV; 20. BImSchV; 21. BImSchV; 25. BImSchV; 31. BImSchV)

## **In-Kraft-Treten am 2. Mai 2013**

## Überblick

- ❖ BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen
- ❖ Umweltinspektionen
- ❖ Informationspflichten
- ❖ Ausgangszustandsbericht
- ❖ Rückführungspflicht bei Betriebseinstellung

## Bedeutung der Industrieemissionsrichtlinie

- ❖ europaweit ca. 52.000 Anlagen
- ❖ deutschlandweit ca. 9.000 Anlagen zzgl. mehrere hundert gewerbliche Tierhaltungsanlagen

## Erfasste Anlagen

- ❖ § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 4. BImSchV i.V.m. Spalte 4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- ❖ Spalte 4 ist gekennzeichnet mit „d“
- ❖ Kennzeichnung der Anlage als Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie mit „E“
- ❖ enumerative Aufzählung



## ❖ Bestandsanlagen

Übergangsvorschrift in § 67 Abs. 5 BImSchG

- 7. Januar 2014, wenn sich eine Anlage schon in Betrieb befand oder eine Genehmigung erteilt oder zumindest ein vollständiger Genehmigungsantrag eingereicht worden war
- 7. Juli 2015 für Anlagen, die nicht von der IVU-Richtlinie erfasst waren

Bsp.:

Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen und geschweißten Rohren aus Stahl (Ziff. 3.16 der Anlage 1 zur 4. BImSchV)

Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für Gewinnung von Metallen (Ziff. 8.3 der Anlage 1 zur 4. BImSchV)

## Auskunftspflichten des Betreibers

### § 31 BImSchG

- ✓ Abs. 1: Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung  
sonstige Daten zur Feststellung der Einhaltung der  
Genehmigungsanforderungen
- ✓ Abs. 3: Pflicht zur Mitteilung bei Verstößen gegen Genehmigungs-  
voraussetzungen des § 6 I Nr. 1 BImSchG
- ✓ Abs. 4: Pflicht zur Mitteilung von Schadenereignissen („unverzüglich“)

## Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Internet

§ 10 Abs. 8 a BImSchG

- ohne Antragsunterlagen (wesentliche Änderung gegenüber Gesetzentwurf)
- ohne Ausgangszustandsbericht
- Bezeichnung des für Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes

## Informationspflichten

- ❖ Bericht über Vor-Ort-Inspektionen
- ❖ § 52 a Abs. 5 BImSchG
- ❖ relevante Feststellung über Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Notwendigkeit weiterer Maßnahmen
- ❖ „Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.“

## Umweltinspektionen - § 52 a BImSchG

§ 52 a Abs. 3 BImSchG - Zeitintervalle

- ✓ Jährlich bei Anlagen der höchsten Risikostufe
- ✓ Alle drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe
- ✓ Bei festgestellten Verstößen Kontrolle nach 6 Monaten

## Zeitintervalle abhängig von der mit Anlage verbundenen Umweltrisiken

- ✓ mögliche und tatsächliche Auswirkungen auf Umwelt, menschliche Gesundheit, Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung, Unfallrisiko
- ✓ bisherige Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen
- ✓ Teilnahme am System für Umweltmanagement- und –betriebsprüfungen (z.B. EMAS)

## Überwachungspläne - § 52 a Abs. 1 BImSchG

- ❖ Grundlage für Umweltinspektionen
- ❖ Inhalt:
  1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
  2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
  3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
  4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
  5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
  6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.
- ❖ Die Überwachungspläne sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

## „Behördenmanagement“

- ❖ Überwachungspläne
- ❖ Vor-Ort-Kontrollen



## Überwachung nach § 52 Abs. 1a BImSchG

*„Im Falle des § 31 Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.“*

## § 31 Abs. 1 S. 3 BImSchG

*„Wird in einer Rechtsverordnung nach § 7 ein Emissionsgrenzwert nach § 7 Absatz 1a, in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 ein Emissionswert nach § 48 Absatz 1a oder in einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 oder einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 2a eine Emissionsbegrenzung nach § 12 Absatz 1a oder § 17 Absatz 2a oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bestimmt, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu ermöglichen.“*

## Überwachung nach § 52 Abs. 1 S. 5 BImSchG

*„Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit*

- 1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 3 vorzunehmen und*
- 2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 einhält.“*

## BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen

- ❖ Kernstück der IED
- ❖ Einsatz bester verfügbarer Technik:

*„Der effizienteste und fortschrittlichste Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsauflagen zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.“*

(Art. 3 Nr. 10 IED)

## **BVT-Merkblatt**

### § 3 Abs. 6 a BImSchG

= Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, alle Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden

Kern: BVT-Merkblätter beschreiben eine Branche mit ihren typischen Produktionsprozessen, den Umweltbelastungen und Techniken zur Emissionsbegrenzung

## BVT-Schlussfolgerung

§ 3 Abs. 6 b BImSchG

Schlussfolgerungen aus Teilen eines BVT-Merkblattes bzgl.

- ✓ beste verfügbare Techniken; Beschreibung und Information zur Bewertung
- ✓ die mit der BVT assoziierter Emissionswerte
- ✓ Überwachungsmaßnahmen
- ✓ Verbrauchswerte
- ✓ Standortsanierungsmaßnahmen

## Inhalt der BVT-Schlussfolgerungen

- ❖ Sie legen den Stand der Technik in der EU für alle IED-Anlagen fest
  - ❖ Sie enthalten nur solche Techniken,
    - ✓ deren Anwendung unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses unter wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen möglich ist und die in zumutbarer Weise für Anlagenbetreiber zugänglich sind
    - und
    - ✓ die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind
- Bsp.: bei einer Abluftreinigungsanlage ist nicht nur die Umweltentlastung durch die Emissionsminderung zu betrachten, sondern auch die dafür aufgewendete Energie, die benötigten Hilfsmittel und entstehende Abfälle mit berücksichtigt werden.



## Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht

- ✓ Verordnungen zur Durchführungen des BImSchG
- ✓ TA Luft

## Änderungen der Verordnungen zum BImSchG

Rechtsfolge für die Anlagenbetreiber:

Die in den Verordnungen festgelegten Werte gelten für den Anlagenbetrieb auch ohne behördlichen Umsetzungsakt

## **BVT-Schlussfolgerungen und TA Luft**

## TA Luft

= Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum  
BImSchG

Frage: Was gilt, wenn in der TA Luft und den BVT-  
Schlussfolgerungen unterschiedlich strenge  
Anforderungen an den Anlagenbetrieb gestellt  
werden?

## **Nr. 5.1.1 Abs. 5 TA Luft**

„Soweit nach Erlass dieser Verwaltungsvorschrift neue oder überarbeitete BVT–Merkblätter von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden, werden die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift dadurch nicht außer Kraft gesetzt. Ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingerichteter beratender Ausschuss, ... prüft, inwieweit sich aus den Informationen der BVT–Merkblätter weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben, als sie diese Verwaltungsvorschrift enthält.“

- ❖ TALA (TA Luft – Ausschuss)
- ❖ Aufgabe: Prüfung, inwieweit sich der Stand der Technik bei der Emissionsminderung fortentwickelt hatte und ob und in welchen Punkten die Technisch Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufzuheben war.
- ❖ Äußerungen des TALA sind Empfehlungen an das BMU
- ❖ Anpassung der Genehmigungen: § 17 BImSchG

## Mitte 2014 - TALA durch das BMU aufgelöst

Mit Inkrafttreten der IED haben die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) bzw. die daraus resultierenden sogenannten BVT-Schlussfolgerungen eine höhere rechtliche Verbindlichkeit erlangt. Sobald für eine Branche im Amtsblatt der Europäischen Union eine BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht worden ist, müssen die Mitgliedstaaten die daraus resultierenden Vorgaben an die Emissionsminderung von Industrieanlagen innerhalb eines Jahres in ihr nationales Recht umsetzen. Daher besteht ein höherer zeitlicher Anpassungsdruck für die Bundesregierung.

➔ BMU plant, im Rahmen der Novellierung der TA Luft Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar in die TA Luft aufzunehmen. Eine gesonderte Befassung des TALA mit Fragen der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in das nationale Recht sei daher entbehrlich.

## Erlasse NRW, Nds., S-H

**Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren;  
hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und  
Anlagen für  
Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und  
Geflügelhaltungsanlagen**

Vorlage eines Sachverständigengutachtens kann verlangt werden, wenn  
wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Immissionen möglicherweise zu  
schädlichen Umwelteinwirkungen führen



## Grundsätzliche Bedenken

- Keine Abstimmung der Länder
- Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Europäischen Union
- Eingriff in Gefüge der TA Luft - Kompetenzüberschreitung

## Forderung Abluftreinigungsanlagen für große Schweinehaltungsanlagen

➤ Rechtswidrig, weil

- Verschärfung Anforderungen der TA Luft
- Hinausgehen über Stand der Technik (BVT-Merkblatt)
- widerspricht Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

## Nachrüstungspflicht bei bestehenden großen Schweinehaltungsanlagen

- § 17 Abs. 2 BImSchG
- Verhältnismäßigkeit nicht eingehalten

## **Pflichten der Unternehmen aus den BVT-Schlussfolgerungen**

### § 7 Abs. 1 a BImSchG

Satz 1: Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen dürfen unter normalen Betriebsbedingungen nicht überschritten werden

Satz 2: Bestandsanlagen

- ✓ Innerhalb von 4 Jahren Anpassung  
(Überprüfung und Aktualisierung der Rechtsverordnungen)
- ✓ Sicherstellung Einhaltung der Werte

## Abweichungsmöglichkeiten bei der Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen

§ 7 Abs. 1 b) BImSchG:

Nr. 1: Abweichungen in den Verordnungen, wenn

auf Grund der technischen Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre

über einen Zeitraum von max. 9 Monaten Zukunftstechniken erprobt werden sollen

Nr. 2: Ermächtigung in der Verordnung zu Abweichungsentscheidungen durch die zuständige Behörde

## Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen

§ 52 Abs. 1 S. 3 BImSchG – regelmäßige Überprüfungspflicht

§ 52 Abs. 1 S. 4 BImSchG

*„Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn*

- 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,*
- 2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,*
- 3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder*
- 4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.“*

## Aktualisierung von Genehmigungen

§ 52 Abs. 1 S. 3 BImSchG

Nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG

## Aktualisierung von Genehmigungen

§ 52 Abs. 1 S. 5 BImSchG

*„Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit 1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 3 vorzunehmen und 2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 einhält.“*

§ 52 Abs. 1 S. 7 BImSchG

*„Wird festgestellt, dass eine Einhaltung der nachträglichen Anordnung nach § 17 oder der Genehmigung innerhalb der in Satz 5 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre, kann die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen.“*



## Rückführungspflicht

### § 5 Abs. 4 BImSchG

*„Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. So weit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.“*

## Voraussetzungen der Rückführungspflicht

### ❖ IED-Anlage

Anhang 1 zur 4. BImSchV

### ❖ Betriebseinstellung

= endgültige Beendigung des Anlagenbetriebs

Teileinstellung nicht ausreichend

## Erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzung

- ✓ keine Definition
- ✓ Vorbelastungen sind auch Grundlage
- ✓ Maßstab muss Vergleich zum Ausgangszustandsbericht sein

## relevante gefährliche Stoffe

### ✓ gefährliche Stoffe

- § 3 Abs. 9 BImSchG
- Anhang Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Stoffgruppen
- Zuordnung zu Stoffeigenschaften

## Ausgangszustandsbericht

- ❖ § 4 a Abs. 1 S. 4, 5 9. BImSchV
- ❖ Neu- und Änderungsgenehmigungen
- ❖ „wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist“
- ❖ Voraussetzung für Vergleich Anlagengrundstück bei Betriebseinstellung
- ❖ bei Änderungsgenehmigung nur, wenn neue relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden

## ❖ Bestandsanlagen

ab 07.01.2014 bzw. 07.01.2015 bei Änderungsgenehmigungen

## ❖ Inhalt

- ✓ Informationen über derzeitige oder frühere Nutzung des Grundstücks
- ✓ Boden- und Grundwassermessung

## ✓ relevante gefährliche Stoffe

§ 3 Abs. 10 BImSchG

= gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfangerzeugt, verwendet oder freigesetzt und die eine erhebliche Boden-/Grundwasserverschmutzung verursachen können

„relevant“

- ✓ unbestimmter Rechtsbegriff
- ✓ Einschränkung der erfassten Stoffe in mengenmäßiger und qualitativer Hinsicht:

Bericht über den Ausgangszustand nur für diejenigen Stoffe, die in solcher Menge verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, die eine Boden- oder Grundwasserverschmutzung befürchten lassen

irrelevante Kleinstmengen lösen Pflicht nicht aus



Qualitativ sind nur diejenigen Stoffe zu erfassen, die ihrer Art nach zu einer Boden- und Grundwasserverschmutzung führen können

Stoffe, die nicht in Boden oder Grundwasser eindringen können, sind irrelevant

(Bsp.: ozonschichtgefährdende Stoffe)

- ✓ Gesetzgeber: „entscheidend ist der Einzelfall“

## § 25 Abs. 2 9. BImSchV

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Abweichende Sichtweise zur Auslegung der Übergangsvorschrift: LSA, TH

Aber **§ 10 Abs. 1 a BImSchG**:

„Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“

## **Aufbau des Ausgangszustandsberichts:**

Final Report AMEC August 2012

Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht LABO und LAWA (Stand: 07.08.2013)

## Anlagengrundstück

- ❖ Grundstück = ein katastermäßig abgegrenzter Teil der Erdoberfläche
- ❖ Anlage: § 3 Abs. 5 BImSchG
- ❖ beschränkt auf den Bereich des Anlagengrundstücks, auf dem eine Verschmutzung des Bodens/Grundwassers möglich ist

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**